



Gesetzesänderungen im HKJGB – weitere Verlängerung der Übergangsfrist

Das Land Hessen hat am 09.12.2022 Gesetzesänderungen des HKJGB verabschiedet (siehe Anlage). Da sie mit Rückwirkung zum 01.08.2022 beschlossen wurden, gelten sie bereits für das laufende Kita-Jahr. Für die Praxis der Kindertagesstätten sind folgende Änderungen relevant:

1. Die Elternmitwirkung auf Gemeinde-Jugendamtsbezirks- und Landesebene wurde neu aufgenommen. ([§27a HKJGB](#))
2. Die Fördervoraussetzung zum Erhalt der KiQuTG Pauschale ist weggefallen ([§32 Abs. 2a HKJGB](#))
3. Die Übergangsfrist zum Mindeststandard endet erst zum 31.07.2024. ([§57 Abs.1 HKJGB](#))

Was bedeutet das für Sie als Einrichtungsträger?

Zu 1.

Der Kita-Ausschuss und die Elternvertretung müssen über die Möglichkeiten der Elternmitwirkung auf Gemeinde-, Jugendamtsbezirks- und Landesebene informiert und auf die Mitwirkungsmöglichkeit hingewiesen werden. Nähere Informationen hierzu werden Sie im Laufe der nächsten Zeit erreichen.

Zu 2.

Die Pauschalen werden mit dem Antrag auf Betriebskostenförderung weiterhin ausgezahlt. Für Tageseinrichtungen wird eine Pauschale in Höhe von:

12 000 Euro bei unter 50,

23 800 Euro bei 50 bis unter 100 und

30 000 Euro bei 100 und mehr

vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern gewährt (Die genaue Berechnung erfolgt wie bisher). Eine zusätzliche Fördervoraussetzung muss nicht mehr erfüllt werden. Die Fördermittel sollen in Kitas in der EKHN weiterhin für zusätzliche Fachkräfte genutzt werden oder für die Fachkräftegewinnung, um bis zum Ende der Übergangsfrist mindestens den gesetzlichen Personalstandard zu erfüllen.

Zu 3.

Der neue Mindeststandard, der zum 01.08.2020 verabschiedet wurde, muss erst zum 01.08.2024 vollständig umgesetzt sein (dies gilt nur für Kitas, die bereits vor dem 01.08.2020 eine Betriebserlaubnis hatten).

Neu für das EKHN Sollstellenverfahren: Über den Sollstellenantrag wird weiterhin der „neue“ Mindeststandard genehmigt und zusätzlich wird der „alte“ Mindeststandard in der Übergangsfrist ausgewiesen.

Durch die Fristverlängerung haben Sie länger Zeit, qualifiziertes Personal zu gewinnen oder auszubilden bzw. zu qualifizieren. So können „Nicht-Fachkräfte“ bis längstens 31.07.2024 weiter beschäftigt werden (maximal in Höhe der Differenz zwischen dem Standard in der Übergangsfrist und dem Standard zum 01.08.2024).

Der aktuell bestehende Fachkraftschlüssel in der jeweiligen Kita soll keinesfalls wieder abgesenkt werden.



Was bedeutet das für die Personalgewinnung:

- Sie prüfen weiterhin, ob Ihre Nicht-Fachkräfte im Laufe des nächsten Kita-Jahres eine Fortbildung/Ausbildung beginnen, um zumindest als Fachkraft zur Mitarbeit nach §25b Abs.2 Nr.6 vom Jugendamt anerkannt zu werden. Mittel aus der KiQuTG Pauschalen können dafür genutzt werden.
- bis zum 01.08.2023 müssen Sie – sofern noch nicht umgesetzt - mit Ihren neuen Mitarbeitenden einen entsprechenden Nachtrag zum Dienstvertrag abschließen, der die Verpflichtung zur Aufnahme einer Qualifizierungs- bzw. Ausbildungsmaßnahme im Jahr 2023/24 beinhaltet. Ihre Regionalverwaltungen stellen Ihnen entsprechende Muster zur Verfügung.
- die Anrechnung als Fachkraft zur Mitarbeit wird in diesen Fällen auf der Grundlage einer Stellungnahme des örtlich zuständigen Jugendamtes erteilt. Nehmen Sie hierzu **vor Einstellung** neuer Mitarbeitenden Kontakt mit Ihrem regionalen Jugendamt auf.

Mit Vorlage einer Zustimmung des Jugendamtes als Fachkraft zur Mitarbeit können offene Stellen ihres Sollstellenplanes mit diesem Personenkreis besetzt werden **und auch auf den Mindeststandard** in der Übergangsfrist angerechnet werden.

Neu: Aufgrund des teils großen Fachkräftemangels können in der Übergangszeit bis 31.07.2024 auch „Nicht-Fachkräfte“, die keine Aussicht auf Anerkennung als Fachkraft zur Mitarbeit haben, maximal in Höhe der Differenz zwischen HKJGB (alt) und den genehmigten Sollstellen eingesetzt werden. Diese sollen die Fachkräfte in der täglichen Arbeit unterstützen, dürfen aber nicht auf den Mindeststandard angerechnet werden. Bitte beachten Sie unbedingt, dass mit Ende der Übergangsfrist diese Arbeitsverhältnisse beendet sein müssen, sofern Sie keine weiteren Drittmittel (z.B. Qualitäts-, oder Schwerpunktkitapauschale) einsetzen können. Bitte besprechen Sie die Umsetzung mit Ihrer Regionalverwaltung.

Beispiel:

genehmigter Mindeststandard (spätestens ab 01.08.2024 umzusetzen*):

369 Wochenstunden

Ausgewiesener Mindeststandard nach HKJGB (alt) in der Übergangszeit**:

299 Wochenstunden

Differenz

70 Wochenstunden

* Netto Personalbedarf + 22% Ausfallzeiten+ 20% Leitungszeiten

** Netto Personalbedarf + 15% Ausfallzeiten

Sie könnten, bezogen auf das Beispiel, die Stunden aus dem genehmigten Sollstellenplan, die Sie mit Fachkräften aktuell nicht besetzen können, befristet mit maximal 70 Wochenstunden an „Nicht-Fachkräfte“ vergeben. Damit hätten Sie trotzdem den Mindeststandard in der Übergangsfrist erfüllt. **Wir empfehlen aber dringend**, diese Stunden **nur** in etwa **zur Hälfte mit Nicht-Fachkräften zu besetzen**, um weiterhin für Bewerbende mit Fachkraftstatus flexibel zu bleiben.

Diese Differenz wird Ihnen im neuen Sollstellenverfahren ab 01.03.2023 ausgewiesen.

Nähere Informationen und Materialien zum Thema der sog. Nicht-Fachkräfte finden Sie außerdem auf dem Padlet unter: <https://Online.Sprechstunde-Ende.der.Übergangsfrist.Hessen>.

Die bestehenden Präsentationen und Informationen wurden entsprechend aktualisiert.

Fachbereich Kindertagesstätten, im Januar 2023